VERORDNUNG (EG) Nr. 2740/1999 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1999

mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1447/1999 des Rates vom 24. Juni 1999 zur Aufstellung einer Liste von Verhaltensweisen, die einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik darstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1447/1999 des Rates vom 24. Juni 1999 zur Aufstellung einer Liste von Verhaltensweisen, die einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik darstellen [1], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Mitgliedstaaten sind nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1447/1999 gehalten, der Kommission regelmäßig die von ihren Kontrollbehörden aufgedeckten Fälle von Verhaltensweisen, die einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik darstellen, zu melden und die hierfür vorgesehenen administrativen und gerichtlichen Maßnahmen mitzuteilen.

(2) Es sind somit Bestimmungen über die im einzelnen mitzuteilenden Angaben, die Häufigkeit dieser Meldungen sowie über die hierfür zu verwendende Form festzulegen.

(3) Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1447/1999 stellt die Kommission dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Beratenden Ausschuß für Fischereiwirtschaft die von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben zur Verfügung.

(4) Es ist daher erforderlich, die Einzelheiten der Bereitstellung dieser Angaben festzulegen.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission auf elektronischem Wege und unter Angabe des Aktenzeichens alle Verhaltensweisen, die einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik darstellen, von den Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten aufgedeckt wurden und Gegenstand eines Ordnungswidrigkeiten-/Verwaltungsverfahren waren; sie geben unter Bezugnahme auf die Typologie gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1447/1999 die Art des Verstoßes und die wichtigsten Einzelheiten gemäß Anhang I an und verwenden hierfür die Codes in Anhang II.

(2) Die Mitgliedstaaten geben die Art des eingeleiteten Verfahrens an, die getroffene(n) Entscheidung(en) (in allen Instanzen), und beschreiben die verhängten Sanktionen.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission zum ersten Mal vor dem 31. März 2001 für das Jahr 2000 und danach bis spätestens 31. März eines jeden Jahres die entsprechenden Angaben für das vorangegangene Jahr.

(4) Der jährliche Bericht der Mitgliedstaaten enthält alle im vorangegangenen Jahr aufgedeckten Verstöße gemäß Absatz 1 sowie die bereits früher aufgedeckten Fälle, zu denen im vorangegangenen Jahr eine die Sachlage verändernde Entscheidung ergangen ist.

(5) Das Format der elektronischen Meldung mit den entsprechenden Angaben wird in Absprache zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission bestimmt.

Artikel 2

Die Kommission übermittelt dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Beratenden Ausschuß für Fischerei bis zum 1. Juni eines jeden Jahres eine nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselte Gesamtaufstellung der gemäß Artikel 1 eingegangenen Angaben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 5.

ANHANG I

MITGLIEDSTAAT

Jahr:

Aufgedeckte Fälle					Art des eingeleiteten Verfahrens				Entscheidung/Urteil		Beschreibung der Strafe					
									Erste Ins3tanz	Andere Instanz						
Aktenzeichen	Art und Einzelheiten (Datum, Gebiet/Hafen, Flagge/Nationalität)				Datum	Verwaltungsverfahren Ja/Nein	Strafverfahren Ja/Nein	Rechtsmittel Ja/Nein	Datum	Datum	Buße in EUR	Entzug: Lizenz/Fangerlaubnis/andere Genehmigungen		Beschlag-nahme (erläutern)	Andere (erläutern)	Ggf. Aufschub Monate
												Vorläufig (Anzahl) Tage	Endgültig			

ANHANG II

Verzeichnis der Verhaltensweisen, die einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik darstellen

Code	Verhaltensweise
A1	Behinderung der Fischereiinspektoren bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Einhaltung der geltenden Gemeinschaftsvorschriften zu überwachen
A2	Fälschung, Unterschlagung, Vernichtung oder Manipulation von Beweismaterial, das im Rahmen einer Untersuchung oder eines Gerichtsverfahrens verwendet werden könnte
B1	Behinderung der Beobachter bei der Wahrnehmung ihrer im Gemeinschaftsrecht niedergelegten Aufgabe, die Einhaltung der geltenden Gemeinschaftsvorschriften zu überwachen
C1	Fischfang ohne Fanglizenz, Fangerlaubnis oder sonstige Genehmigung, die für die Fangtätigkeit erforderlich ist und vom Flaggenmitgliedstaat oder der Kommission erteilt wird
C2	Fischfang im Besitz eines der zuvor genannten Dokumente, dessen Inhalt verfälscht wurde
C3	Fälschung, Entfernen oder Verdecken der Kennzeichen des Fischereifahrzeugs
D1	Verwendung oder Mitführung von verbotenen Fanggeräten oder Vorrichtungen, die die Selektivität des Geräts beeinträchtigen
D2	Verwendung verbotener Fangmethoden
D3	Unterlassen des Festzurrens oder Verstauens von Fanggerät, dessen Verwendung in einem bestimmten Fanggebiet verboten ist
D4	Befischung oder das Mitführen an Bord von Arten aus Beständen, für die ein Moratorium oder Fangverbot gilt
D5	Unerlaubte Fangtätigkeit in einer bestimmten Zone und/oder während eines bestimmten Zeitraums
D6	Verstöße gegen die Bestimmungen über Mindestgrößen
D7	Nichteinhaltung der Vorschriften und Verfahren für das Umladen und Fangtätigkeiten, die zwei oder mehrere Schiffe erfordern
E1	Fälschung oder Unterlassen der Aufzeichnung von Angaben in den Logüchern, Anlandeerklärungen, Übernahmeerklärungen und Begleitdokumente oder Versäumnis, diese Dokumente zu führen oder vorzulegen
E2	Eingriffe in das satellitengestützte Schiffsortungssystem
E3	Absichtliche Nichtbeachtung der Gemeinschaftsvorschriften über die Meldung der Schiffsbewegungen sowie die Angaben zu den an Bord befindlichen Fischereierzeugnissen
E4	Nichtbeachtung der geltenden Kontrollvorschriften durch den Kapitän eines Fischereifahrzeugs aus einem Drittland oder seinen Vertreter beim Einsatz in Gemeinschaftsgewässern
F1	Anlandung von Fischereierzeugnissen entgegen den gemeinschaftlichen Kontrollvorschriften und Betrugsbekämpfungsmaßnahmen
F2	Lagerung, Verarbeitung, Verkauf und Beförderung von Fischereierzeugnissen, die den geltenden Vermarktungsnormen und insbesondere den vorgeschriebenen Mindestgrößen nicht entsprechen.